

GRUNDLAGENTEXTE

Beschlusssammlung Finanzen



entdecke was geht
www.ljrbw.de



HERAUSGEBER
Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
Fon: 0711 16447-0

info@ljbw.de
www.ljbw.de



BESCHLUSSSAMMLUNG FINANZEN
LANDESJUGENDRING BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.
Stand: 13. März 2020

BESCHLUSSSAMMLUNG FINANZEN

Diese Beschlussammlung fasst die finanziellen Regelungen zwischen dem Landesjugendring und seinen Mitgliedsorganisationen zusammen.

Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge und Vorstandsumlage. Die Berechnungen der pro Mitglied zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und der Vorstandsumlage ergeben sich aus den entsprechenden VV-Beschlüssen.

Die vom Land geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen werden gemäß den VV-Beschlüssen vom 25.04.1998, 28.11.2015 und 05.05.2019 unter den Mitgliedern verteilt.

Mitglieder, die ein Vorstandsmitglied stellen, bekommen ihren Aufwand aus der Vorstandsumlage gemäß VV-Beschluss vom 25.04.2009/28.11.2015 erstattet.

Assoziierte Mitglieder nehmen nicht an der Verteilung der Zentralen Mittel und der Bildungsreferent*innen-Stellen teil.

Inhalt

Mitgliedsbeiträge.....	4
Aufteilung der Umlage zur Finanzierung der Vorstandsarbeit im Landesjugendring auf die Mitgliedsverbände	5
Finanzielle Beteiligung der Landjugendverbände zur Unterstützung der Arbeit des LJR	7
Verteilerschlüssel für „Zentrale Mittel“	8
Verteilung der geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen von Jugendverbänden in Baden-Württemberg.....	10
Reisekostenregelungen	14
Anlagen	17

Mitgliedsbeiträge

Beschluss der Vollversammlung vom 09.11.2019

Der finanzielle Beitrag, den Mitgliedsorganisationen jährlich als Mitgliedsbeitrag an den Landesjugendring entrichten, wird je Mitglied berechnet. Dadurch wird dem Solidargedanken des Zusammenschlusses der Jugendverbände in Baden-Württemberg Rechnung getragen. Die Berechnung erfolgt nach den folgenden Regeln:

- (1) Das Gesamtvolumen der Mitgliedsbeiträge und die Verteilung auf die Mitgliedsorganisationen werden jährlich von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Jedes Vollmitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 500 €. (Basisbetrag). Assoziierte Mitglieder entrichten einen Basisbeitrag von 250 €. Auf Antrag kann der Vorstand einen davon abweichenden Beitrag festlegen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge der durch das Land institutionell geförderten Mitglieder des Landesjugendrings werden analog ihres prozentualen Anteils an der institutionellen Förderung durch das Sozialministerium Baden-Württemberg festgelegt.
- (4) Der Bund der Landjugend hat einen Sonderstatus, da er und seine Jugendarbeit aus Mitteln des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gefördert werden. Er entrichtet jährlich einen Basisbeitrag von 3.400 €.
- (5) Die vier Arbeitsgemeinschaften der Stadt- und Kreisjugendringe entrichten jeweils einen Mitgliedsbeitrag von 0 €.

Aufteilung der Umlage zur Finanzierung der Vorstandsarbeit im Landesjugendring auf die Mitgliedsverbände

Stand: 2015

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 28.11.2015

Die Umlage zur Finanzierung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit wird an die Entwicklungen aus den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab 2009 angepasst (vgl. Anlage 1 im Anhang).

AUSFÜHRUNGEN:

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 25.04.2009 wurde ein Modell zur Berechnung und Aufteilung der Umlage beschlossen und seither unverändert verwendet. Da es jährlich Tarifierhöhungen um etwa 3% gibt, sind die Personalkosten-Ausgaben der Verbände, die Personen zur Mitarbeit im Vorstand des Landesjugendrings entsenden, kontinuierlich gestiegen.

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 25.04.2009

Die Aufteilung der Umlage (50.000 Euro) zur Finanzierung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit wird auf der Basis des von der AG am 27.01.2009 entwickelten und vom Vorstand am 09.02.2009 zugestimmten Vorschlags beschlossen.

AUSFÜHRUNGEN:

Dem Vorschlag liegt der Beschluss der Vollversammlung vom 15.11.2008 zugrunde, dass für einen LJR-Vorstand, der aus drei Personen im Geschäftsführenden Vorstand (GV) sowie aus fünf Fachvorständen besteht, ein Finanzierungsvolumen für die Aufwandsentschädigungen von ca. 58.000 Euro notwendig ist. Zwei der fünf Fachvorstände werden künftig zwingend die Vertreter*innen des Landesjugendrings im Rundfunkrat des Südwestrundfunks (SWR) sein. Die vom SWR für diese Rundfunkratstätigkeit gewährte Aufwandsentschädigung deckt auch den Aufwand für die Vorstandstätigkeit im LJR mit ab und wird pro Rundfunkrat/Fachvorstand mit ca. 4.000 Euro/Jahr gewertet. Die verbleibende und zu finanzierende Aufwandsentschädigungssumme von 50.000 Euro wird mit einem ersten Teilbetrag über einen festen Sockelbetrag von je 915,- Euro von jedem Vollmitglied erbracht. Die restliche Bedarfssumme wird durch gleiche Anteile je geförderter Bildungsreferent*innen-Stelle bzw. von 50% dieses Anteils für halbe Stellen von jenen Verbänden erbracht, die die Bildungsreferent*innen-Förderung erhalten.

Ausnahme: Die Landjugend wird nicht zu dieser Bildungsreferent*innen-Regelung herangezogen.

Grund: Für sämtliche Verteilungsschlüssel im Landesjugendring (ZM, BiRefs, Mitgliedsbeiträge) werden zu den Anteilsberechnungen Umsätze an Fördermitteln oder Teilnehmertagen von geförderten Bildungsmaßnahmen aus dem Landesjugendplan zugrunde gelegt, weil diese für alle Organisationen zu gleichen Konditionen gewährt werden. Ebenso sind die Kriterien zur Förderung von Bildungsreferent*innen-Stellen einheitlich. Für die Landjugendverbände gelten jedoch völlig andere Förderbedingungen für deren Bildungsmaßnahmen und die Personalstellen. Aus diesem Grund dürfen fairerweise diese Bemessungsgrundlagen nicht auf die Landjugendverbände angewandt werden. Der von der Landjugend in der letzten VV vorgebrachte Antrag auf Sonderstellung hat somit seine Berechtigung. Zwischen dem Vorstand des Landesjugendrings und den drei regionalen Landjugendgruppierungen wurde eine Gesamtbeteiligung der Landjugend am Finanzierungskonzept der LJR-Vorstandsarbeit in Höhe von 2.440 Euro ausgehandelt. Davon werden ebenfalls 915 Euro als Sockel und die Restsumme von 1.525 Euro anstelle des Bildungsreferent*innen-Anteil berechnet.

Verringert sich die jährliche Gesamt-Aufwandsentschädigungssumme durch (teilweise) Nichtbesetzung von Vorstandsposten, wird dies über die Reduzierung der Bildungsreferent*innen-Anteile reguliert. Der Sockelbetrag bleibt gleich.

Finanzielle Beteiligung der Landjugendverbände zur Unterstützung der Arbeit des LJR

Stand 2009

Mitgliedsbeitrag und Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit

Im Zusammenhang mit der Umlagefinanzierung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit hatten die Landjugendverbände ihren Sonderstatus reklamiert, den die VV auch akzeptiert hat. Hintergrund dafür ist, dass alle Beteiligungsberechnungen des Landesjugendrings auf real umgesetzten Landesjugendplanfördermitteln bzw. der geförderten Zahl von Bildungsreferent*innen beruhen. Zugrunde gelegt sind dabei jedoch die Bedingungen bei der Förderung der außerschulischen Jugendbildung durch das Kultus- und Sozialministerium. Diese Bedingungen treffen jedoch auf die Landjugendverbände nicht zu. Deren Landesjugendplanförderung beruht auf ganz anderen Modalitäten, mit anderen Fördersätzen und völlig anderen Bedingungen für die Bildungsreferent*innenförderung.

In einer Verhandlungsrunde mit den drei Geschäftsführern der LaJu-Verbände am 13.01.2009 in S-Plieningen (Hotel Garbe) wurde diese Situation eingehend erörtert und die Vertreter vom Landesjugendring aufgefordert, die Summe zu benennen, die sie bereit sind als Beitrag der LaJu-Verbände in die Gemeinschaft zu zahlen. Am 16.01.09 teilte Stefan Vogel, BBL, für die LaJu-Verbände mit, dass sie bereit wären, jeweils 1.800 Euro als maximale Gesamtsumme für Mitgliedsbeitrag und Ausgleichsumlage VS zu bezahlen. Dies sind zusammen 5.400 Euro.

Diese Summe überstieg sogar die Erwartungen des GV. Es wurde deshalb entschieden, den LaJu-Verbänden für diesen solidarischen Akt zu danken und gleichzeitig mitzuteilen, dass diese Maximalsumme zunächst durch den LJR noch nicht voll ausgeschöpft werden würde.

Bisher werden als Mitgliedsbeitrag 2.832 Euro erhoben. Vereinbart wurde, für die Ausgleichsumlage VS 2.440 Euro als Berechnungsgrundlage anzusetzen. Somit bleibt noch etwas Luft für eine eventuell noch notwendig werdende Anhebung des Mitgliedsbeitrags, sofern die institutionelle Förderung durch das Land für den LJR in 2009 nicht oder nicht im erhofften Umfang erhöht wird.

Bei den 2.440 Euro für die Vorstandsfinanzierung wurde, um Verfahrensangleichung mit den anderen Mitgliedsverbänden herzustellen, ebenfalls der Sockel von 915 Euro angesetzt und der Differenzbetrag von 1.525 Euro als Festbetrag anstelle der Bildungsreferenten-Variablen der anderen Verbände einzusetzen. Müssen Anteilsberechnungen nicht für ein ganzes Jahr erfolgen, sind auch von diesem Festbetrag Monatsanteile zu ermitteln.

Verteilerschlüssel für „Zentrale Mittel“

[Mitglieder beantragen gemäß VV-Beschluss vom 12.11.2005 ihre zentralen Mittel bei den zuständigen Regierungspräsidien aufgrund dem von der LJR-VV jährlich beschlossenen „Verteilungsvorschlag der Landesjugendplan-Mittel im Kap. 0918 Ti. 684 02, Erl. 2“.]

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am 12. November 2005

Die künftige Verteilung enthält drei prozentuale Komponenten der insgesamt im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel.

- (1) Grundzuweisung 39 %
- (2) Bonus für Verbandsorganisation 6 %
- (3) Aktivitäten 55 %

ERLÄUTERUNGEN:

Zu (1): 39 % der im Landeshaushalt für die Mitgliedsorganisationen im Landesjugendring ausgewiesenen Mittel werden durch die Anzahl der beteiligten Mitgliedsverbände (ohne Landjugend) geteilt. Jede Organisation erhält einen gleichen Anteil.

Zu (2): Mit der Grundzuweisung ist ein grundlegender Aufwand für die Verbandsorganisation abgedeckt. Für größere Verbände wird der Mehraufwand für die Verbandsorganisation durch ein Bonussystem geregelt. 6 % von den im Landeshaushalt ausgewiesenen Zentralen Mittel werden für diese Bonusregelung aufgewendet. Als Bonus werden gewährt bei:

- mehr als 10.000 Mitgliedern bis 50.000 Mitgliedern 2 Bonuspunkte
- mehr als 50.000 Mitgliedern bis 150.000 Mitgliedern 4 Bonuspunkte
- über 150.000 Mitgliedern 6 Bonuspunkte

Der 6 %-Anteil wird durch die Gesamtzahl aller Bonuspunkte geteilt. Jeder Verband erhält die daraus entstehende Teilsumme multipliziert mit seinen Bonuspunkten.

Zu (3): 55 % der im Landeshaushalt ausgewiesenen Zentralen Mittel für die Mitgliedsorganisationen werden nach den nachgewiesenen Aktivitäten der Verbände verteilt. Die Geschäftsstelle des Landesjugendrings erhebt alle 4 Jahre (beginnend ab 2006) von den Bewilligungsbehörden die abgerechneten Aktivitätszahlen aller aus dem Landesjugendplan geförderten Maßnahmen der Verbände (ausgenommen Internationales) für die beiden zurückliegenden Jahre (beginnend 2004 und 2005). Aus beiden Zahlen wird je Verband ein Mittelwert gebildet. Die Summe aller Mittelwerte ergibt die Gesamtsumme Aktivitäten. Für jeden Verband wird sein prozentualer Anteil aus dieser Gesamtsumme Aktivitäten ermittelt. Jeder Verband

erhält diesen Prozentanteil aus der 55 %-Anteilssumme von den gesamten Zentralen Mittel zugesprochen.

Die nach diesem Modell errechneten Zahlen werden erstmals für die Verteilung 2007 zu Grunde gelegt. Für die Verteilung 2006 wird das neue Verteilungsmodell – allerdings mit den vorhandenen Zahlen aus 2004 verwendet (siehe Übergangsregelung.

ÜBERGANGSREGELUNG:

Für die Verteilung der Zentralen Mittel unter den Mitgliedsverbänden des Landesjugendrings im Jahr 2006 werden aus Kontinuitätsgründen die für die Verteilung 2004 erhobenen Zahlen (Mitglieder und Aktivitäten) weiter verwendet. Aus diesen Zahlen werden die jeweiligen Verbandsanteile nach dem neuen Modell berechnet. Die so ermittelten Verbandsanteile werden den Verbandsanteilen 2004 und 2005 (gleiche Summe) gegenübergestellt. Zur Abfederung der Veränderungen werden die rechnerisch ermittelten Differenzen in 2006 nur zu 50 % umgesetzt. (Beispiel: Ein rechnerischer Zuwachs von 800,00 € wird in 2006 nur mit 400,00 € umgesetzt; ein rechnerischer Abschlag ebenso.)

In 2007 werden aus dem neuen Landeshaushaltsansatz und den erhobenen Aktivitätenzahlen aus 2004 und 2005 nach dem neuen Berechnungsschlüssel die Verbandsanteile ermittelt.

Verteilung der geförderten Bildungsreferent*innen-Stellen von Jugendverbänden in Baden-Württemberg

Beschluss der Vollversammlungen des Landesjugendrings am 09.11.2019.

1. Einführung

Die Förderung von Stellen für Bildungsreferent*innen dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit. Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferent*innen (VwV BiRef vom 3.9.2018; Az.: 23-6950.2-002/1) weist mindestens 46 Stellen für Jugendverbände aus.

Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Baden-Württemberg werden Bildungsreferent*innen-Stellen bei landesweit tätigen Jugendverbänden entsprechend Ziffer 7.2. VwV BiRef über den Landesjugendring verteilt. Die Stellen werden nach folgenden Grundsätzen und Regeln verteilt.

2. Grundvoraussetzungen

Antragstellende Organisationen für eine Landesförderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nach § 75 SGB VIII vom Landesjugendamt oder einer der obersten Landesjugendbehörden oder kraft Gesetzes nach § 75 Absatz 3 SGB VIII anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sein;
- Als freie Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde oder kraft Gesetzes nach § 17 Absatz 2 Jugendbildungsgesetz anerkannt sein;
- Landesweit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII oder § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S.377), das zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tätig sein.

Im Übrigen gelten die in der VwV BiRef festgelegten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung für die jeweiligen Bildungsreferent*innen-Stellen.

Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit selbständigen Untergliederungen werden als Gesamtheit bewertet. Eine Aufteilung von Stellen/ Teilstellen auf Untergliederungen kann nur im Innenverhältnis der Organisation erfolgen. Dabei müssen Bildungsreferent*innen entsprechend Ziffer 4.2 der VwV BiRef eingesetzt werden.

3. Verteilung der Stellen für Bildungsreferent*innen

- (1) Organisationen, die erstmals die Förderung einer Bildungsreferent*innen-Stelle beantragen, müssen darlegen, dass sie Bildungsarbeit leisten. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie in den zurückliegenden drei Jahren jeweils gemäß der Staffelung in folgender Tabelle Teilnehmer*innen-Tage (TNT) bei Jugendgruppenleiter*innen-Lehrgängen und Seminaren über den Landesjugendplan, Kap. 0465, Tit. 68472, abgerechnet haben.
- (2) Kriterium zu Verteilung der Bildungsreferent*innen-Stellen sind die von den Bewilligungsbehörden anerkannten TNT des Vorjahres. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Frühjahrs-Vollversammlung des LJR nach der folgenden Staffelung::

Staffelung TNT	Stellen	TNT-Spanne
0-500	0	500
501-1000	0,5	500
1001	1,0	1000
2001	1,5	2000
4001	2,0	3000
7001	2,5	4000
11001	3,0	5000
16001	3,5	5000
21001	4,0	5000
26001	4,5	5000
31001	5,0	5000
36001	5,5	5000
41001	6,0	5000
46001	6,5	5000
51001	7,0	5000
56001	7,5	5000
61001	8,0	5000
66001	8,5	5000
71001	9,0	5000

4. Wegfall der Förderung von Stellen bei Jugendverbänden

Fällt ein Jugendverband unter die für den Anspruch auf geförderte(n) Stelle(n) notwendige TNT-Grenze und schafft es in den kommenden beiden Jahren nicht wieder über die Grenze zu kommen, verliert er den Anspruch auf die geförderte Stelle und die Stelle fällt zum 1.1. des Folgejahrs weg.

Kommt der Jugendverband anschließend wieder über die entsprechende TNT-Zahl, erwirbt er sich damit in derselben VV einen neuen Stellenanspruch. Der alte Anspruch verfällt trotzdem.

5. Entstehung von Stellenansprüchen

Nach der VwV Biref werden mindestens 46 Stellen bei Jugendverbänden im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Baden-Württemberg gefördert. Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Stellen nach der Staffelung (Ziffer 3) die Zahl der vom Sozialministerium Baden-Württemberg tatsächlich geförderten Stellen, entstehen Stellenansprüche.

Diese werden in einer priorisierten Anspruchsliste dokumentiert. Diese Anspruchsliste kommt zum Tragen, wenn bei einem Jugendverband die Förderung einer Stelle (Ziffer 5) entfällt oder die Zahl der geförderten Stellen durch das Sozialministerium Baden-Württemberg erhöht wird.

Die Anspruchsliste wird an Hand folgender Regelungen erstellt:

- (1) Stellenansprüche entstehen durch die beschlussfassende Vollversammlung einmal pro Jahr. Grundlage dafür ist das Überschreiten der Staffelungsgrenze an TNT im vorangegangenen Jahr.
- (2) Die Förderung bis zu einer ersten vollzeitäquivalenten Bildungsreferent*innen-Stelle bei einem Jugendverband hat immer Priorität vor der Förderung weiterer Stellenanteile bei einem anderen Jugendverband.
- (3) Stellenansprüche kommen ansonsten in der Reihenfolge ihrer Entstehung auf die Anspruchsliste.
- (4) Entstehen mehrere Stellenansprüche gleichzeitig, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Stellenvergabe.
- (5) Stellen werden immer in der Reihenfolge der Anspruchsliste besetzt – sofern diese durch freigewordene Stellen oder durch zusätzlich geförderte Stellen zur Verfügung stehen.
- (6) Verzichtet ein Jugendverband darauf, eine Stelle zu besetzen, bleibt der Rang auf der Anspruchsliste bestehen und der Jugendverband wird bei der Vollversammlung vor der nächsten möglichen Stellenverteilung wieder gefragt.

- (7) Werden trotz der Beschlussfassung nicht alle Anträge gestellt, werden nach Antragsschluss am 30.6. des Jahres die Anspruchsberechtigten in der Reihenfolge der Anspruchsliste zur Nachantragsstellung aufgefordert.

7. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten nach Beschlussfassung am 09.11.2019 und Zustimmung durch das Sozialministerium am 13.3.2020 in Kraft und heben die Regelungen vom 09.05.2015 sowie von 1998 auf.

Die Stellenverteilung wird von der Vollversammlung des LJR 1/2020 zum ersten Mal auf Basis der neuen Regelungen und den TNT von 2017-2019 berechnet.

Die Anspruchsliste wird bei der VV 1/2020 gemäß Ziffer 5 erstmals nach dieser Regelung erstellt, wobei die bisher bestehenden Ansprüche in der Reihenfolge ihrer Entstehung in die neue Anspruchsliste übernommen werden.

Reisekostenregelungen

Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes am 11. Juni 2002 mit Ergänzungen und Änderungen am 2. April 2007, 1. Januar 2009, 12. April 2010 und 23. Oktober 2013

– angelehnt an das Landesreisekostengesetz für Baden-Württemberg (LRKG) –

1. Fahrtkostenerstattung

Für mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegte Strecken werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der zweiten Klasse bzw. der Touristen- oder Economyklasse erstattet.

Aus triftigem Grund kann auf Nachweis auch die Erstattung von Fahrtkosten beim Benutzen von anderen als in Satz 1 genannten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. Taxi) erfolgen.

2. Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung

Für Strecken, die aus triftigem Grund mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt und zwar je km 25 Cent.

Für mitgenommene Personen, die ebenfalls einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hätten, wird eine Mitnahmeentschädigung von 3 Cent je Person und km gewährt; ebenso für den Transport von schwerem Material (ab 40 kg).

Für mit einem eigenen Fahrrad zurückgelegte Strecken beträgt die Wegstreckenentschädigung 2 Cent je km.

3. Tagegeld

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des LJR mit unentgeltlicher Verpflegung werden grundsätzlich keine Tagegelder gewährt. Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei sonstigen Dienstreisen bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz und ist steuerfrei. Es beträgt derzeit:

- bei 24 Stunden Abwesenheit pauschal 24.- €
- bei weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden pauschal 12.- €
- bei weniger als 14 Stunden aber mindestens 8 Stunden pauschal 6.- €

Diese Sätze vermindern sich für unentgeltlich erhaltene Verpflegung:

- um 20% für das Frühstück,
- um 50% für das Mittagessen,
- um 30% für das Abendessen,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit um den Betrag von 2,51 € (amtlicher Sachbezugswert).

Unentgeltlich erhalten ist eine Verpflegung nur dann, wenn die Kosten dafür in irgendeiner Weise von der Dienststelle getragen werden (z.B. über eine Teilnahmegebühr o.ä.).

4. Übernachtungsgeld

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass den Dienstreisenden von den Organisationen unentgeltlich Unterkunft bereitgestellt oder Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet werden. Im Übrigen ist gemäß § 10 LRGB zu verfahren.

5. Dienstgänge

Dienstgänge sind dienstliche Verrichtungen außerhalb der Dienststelle jedoch am Dienstort. Bei Dienstgängen von mindestens 8 Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des Tagesgeldes bei Dienstreisen erstattet. Als häusliche Ersparnis sind die o. g. Sätze für unentgeltliche Verpflegung anzurechnen.

6. Reisekosten für externe Referent*innen

Die Regelungen für die Fahrtkostenerstattung und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sind grundsätzlich auch auf die für Fachveranstaltungen o. ä. eingesetzten externen Referent*innen anzuwenden.

7. BahnCard

Im Interesse der Einsparung von Reisekosten sind von den Dienstreisenden grundsätzlich Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung zu nutzen (z.B. Spar- oder Supersparpreis, Mitfahrerpreis oder BahnCard). Eine vorhandene BahnCard, auch wenn sie persönlich erworben wurde, ist stets einzusetzen. Anspruch auf Erstattung besteht nur für den tatsächlich entstandenen Fahrpreis.

Wenn aufgrund häufig durchzuführenden Dienstreisen von einem wirtschaftlichen Einsatz der BahnCard auszugehen ist, können die Anschaffungskosten reisekostenrechtlich erstattet werden.

Bei ehrenamtlich für die Organisationen tätig werdenden Personen ist zu berücksichtigen, dass für den Erwerb der BahnCard der Landeszuschuss in Höhe von 26,- € in Anspruch genommen werden kann und die Anschaffungskosten entsprechend zu reduzieren sind. Bestätigungen über die ehrenamtliche Tätigkeit sind von den Dienststellen auszustellen.

8. Erstattungen von Dritten

Erstattungen von Dritten für die im Zusammenhang mit der Dienstreise entstehenden Kosten sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und einzurechnen.

9. Dienstfahrtversicherung (Kasko)

Der Landesjugendring hat für alle Mitarbeiter*innen und gewählten Gremienmitglieder eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Schadensfälle müssen der Geschäftsstelle unverzüglich gemeldet werden.

(Die Dienstreisenden sind von allen Schadenersatzansprüchen und Rechtsfolgen, die aus der Mitnahme anderer Dienstreisenden oder dienstlicher Gegenstände entstehen können, insoweit frei gestellt, als die Ansprüche nicht aus der Kraftfahrzeughaftpflicht- und Vollkasko-Versicherung befriedigt werden.)

10. Verzicht auf Vorlage von Belegen zur Fahrtkostenerstattung

Da die Teilnehmer*innen an Sitzungen des LJR in aller Regel Rückfahrkarten benutzen, müssten sie die Fahrkarten nach Rückkehr an den Wohnort an den Landesjugendring als Beleg schicken. Der Vorstand hält diesen Aufwand für unverhältnismäßig und auch ungerechtfertigt gegenüber den Benutzer*innen privater Fahrzeuge, die keinen Nachweis über die tatsächlich gefahrenen Kilometer vorlegen müssen/können. Die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen des Landesjugendrings erfolgt in aller Regel ehrenamtlich und unterstützt die Arbeit des Landesjugendrings unentgeltlich. Die formalen Anforderungen/Belastungen an diesen Personenkreis sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Auf die Vorlage von Belegen zum Nachweis entstandener Reisekosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Teilnahme an Veranstaltungen des Landesjugendrings wird grundsätzlich verzichtet.

Hat die Geschäftsstelle des Landesjugendrings bei der Erstattung der Reisekosten berechnete Zweifel an der Höhe einzelner Kostenangaben, kann im Einzelfall ein Nachweis verlangt werden.

Anlagen

1. Berechnung der Ausgleichszahlungen für die Vorstandsarbeit, Vorlage zur VV am 28.11.2015

Berechnungsgrundlagen

alle Beträge sind gerundet

Jahr	Zeitpunkt	Tarifergebnis TV-L	Umlage Geschäftsführender Vorstand	Umlage Vorstand
	Beschluss VV		12.000,00 €	4.300,00 €
2009	01.03.2009	+ 3 % + 40,00 €	12.400,00 €	4.470,00 €
2010	01.03.2010	+ 1,2 %	12.550,00 €	4.605,00 €
2011	01.04.2011	+ 1,5 %	12.740,00 €	4.745,00 €
2012	01.01.2012	+ 1,9 % + 17,00 €	13.000,00 €	5.035,00 €
2013	01.01.2013	+ 2,65 %	13.340,00 €	5.185,00 €
2014	01.01.2014	+ 2,95 %	13.740,00 €	5.340,00 €
2015	01.03.2015	+ 2,1 %	14.030,00 €	5.500,00 €
2016	01.03.2016	+ 2,3 %	14.350,00 €	5.665,00 €

Erläuterung:

Grundlage für die Berechnung war TV-L Entgeltgruppe 11/4 aus dem Jahr 2008 bei einem Umfang von 11 h pro Woche für den Geschäftsführenden Vorstand und 4 h pro Woche für den Vorstand. Diese Entgeltgruppe wurde ebenfalls als Grundlage für die Berechnung der BiRef-Pauschale aus dem Zukunftsplan Jugend verwendet.

Differenz 2009-2015 einzeln pro GV-Mitglied: 2.030,00 €

Differenz 2009-2015 einzeln pro VS-Mitglied: 1.200,00 €

Differenz bei 3 GV-Mitgliedern: 6.090,00 €

Differenz bei 3 VS-Mitgliedern: 3.600,00 €

Differenz bei 2 VS-Mitgliedern: 3.000,00 €

Differenz 2009-2015 gesamt: **12.690,00 €**

Erläuterung:

Zwei der fünf Vorstandsmitglieder sind Vertreter*innen des LJR im Rundfunkrat des Südwestrundfunks (SWR). Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung vom SWR, die mit 4.000,00 € laut VV-Beschluss vom 25.04.2009 gewertet wird

Bedarfsermittlung 2016

Bedarf pro GV-Mitglied einzeln	Bedarf pro VS-Mitglied einzeln	Bedarf pro VS-Mitglied (Vertreter*in im SWR)	Bedarf GV gesamt	Bedarf VS gesamt	Bedarf Umlage 2016	Mehrbedarf zu 2015
14.350,00 €	5.665,00 €	1.665,00 €	43.050,00 €	20.325,00 €	63.375,00 €	14.475,00 €

2. Berechnung der Ausgleichszahlungen für die Vorstandsarbeit im LJR 2019

Verband	Sockel- betrag	Zahl BiRef	Anteile je Biref	Summe 2019
Adventjugend	915,00 €	1	739 €	1.654 €
Akkordeonjugend	915,00 €	1	739 €	1.654 €
Arbeiter-Samariter-Jugend	915,00 €	0	0 €	915 €
BDKJ	915,00 €	5	3.693 €	4.608 €
Bund der Landjugend*	915,00 €	0	1.950 €	2.865 €
Bund Dt. PfadfinderInnen	915,00 €	2	1.477 €	2.392 €
BUNDjugend	915,00 €	1	739 €	1.654 €
Bund der Alevitischen Jugendlichen	915,00 €	0,5	369 €	1.284 €
Dachverband der Jugendgemeinderäte	915,00 €	0	0 €	915 €
Deutsche Wanderjugend	915,00 €	1	739 €	1.654 €
DIDF-Jugend	915,00 €	1	739 €	1.654 €
DITIB-Jugend	915,00 €	0	0 €	915 €
DGB-Jugend	915,00 €	3	2.216 €	3.131 €
DJO - Dt. Jugend in Europa	915,00 €	1	739 €	1.654 €
DLRG - Jugend	915,00 €	2	1.477 €	2.392 €
Evang. Jugend	915,00 €	7	5.170 €	6.085 €
Jugend des dt. Alpenvereins	915,00 €	1	739 €	1.654 €
Jugendfeuerwehr	915,00 €	2	1.477 €	2.392 €
Jugendrotkreuz	915,00 €	2	1.477 €	2.392 €
Jugendpresse	0,00 €	1	739 €	739 €
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt	915,00 €	2,5	1.846 €	2.761 €
Jugendwerk Ev. Freikirchen	915,00 €	2	1.477 €	2.392 €
Junge Europäer (JEF)	915,00 €	1	739 €	1.654 €
Naturfreundejugend	915,00 €	2	1.477 €	2.392 €
Naturschutzjugend	915,00 €	1,5	1.108 €	2.023 €
Ring Dt. Pfadfinderinnenverbände	915,00 €	1	739 €	1.654 €
Ring dt. Pfadfinderverbände	915,00 €	3	2.216 €	3.131 €
Ring junger Bünde	915,00 €	0	0 €	915 €
SJD - die Falken	915,00 €	1,5	1.108 €	2.023 €
Solidaritätsjugend	915,00 €	0	0 €	915 €
Trachtenjugend	915,00 €	0	0 €	915 €
Summe:	27.450,00 €	46,0	35.925 €	63.375 €

* keine Berechnung des Bildungsreferent*innen-Anteils, sondern nach Vereinbarung von 2009

01.04.2019

3. Mitgliedsbeiträge 2020

Der Vorstand des Landesjugendrings beantragt ein Gesamtvolumen an Mitgliedsbeiträgen von rund 45.000 € gemäß folgender Aufstellung:

Verband	ZM 2019	Anteil in %	Mitgliedsbeitrag 2019	Mitgliedsbeitrag nach Neuregelung
Adventjugend	23.227,00 €	2,41	869 €	1.013 €
Akkordeonjugend	17.168,00 €	1,78	642 €	749 €
Arbeiter-Samariter-Jugend	14.664,00 €	1,52	548 €	640 €
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend	192.554,00 €	20,00	7.201 €	8.401 €
Bund der Deutschen Katholischen Jugend	123.274,00 €	12,81	4.610 €	5.379 €
Bund der Landjugend	73.000,00 €	7,58	2.832 €	3.400 €
Bund Deutscher PfadfinderInnen	26.179,00 €	2,72	979 €	1.142 €
BUNDjugend	17.508,00 €	1,82	655 €	764 €
Bund der Alevitischen Jugendlichen	15.397,00 €	1,60	576 €	672 €
Dachverband der Jugendgemeinderäte			200 €	500 €
DIDF-Jugend	18.191,00 €	1,89	680 €	794 €
DGB-Jugend	35.010,00 €	3,64	1.309 €	1.528 €
DJO - Dt. Jugend in Europa	25.346,00 €	2,63	948 €	1.106 €
DLRG-Jugend	28.144,00 €	2,92	1.053 €	1.228 €
DITIB-Jugend			200 €	500 €
Deutsche Wanderjugend	20.041,00 €	2,08	750 €	874 €
Jugend des Deutschen Alpenvereins	21.641,00 €	2,25	809 €	944 €
Jugendfeuerwehr	28.255,00 €	2,94	1.057 €	1.233 €
Jugendnetzwerk Lambda			36 €	250 €
Jugendrotkreuz	26.552,00 €	2,76	993 €	1.159 €
Jugendwerk der AWO	47.986,00 €	4,99	1.795 €	2.094 €
Jugendwerk Evangelischer Freikirchen	29.093,00 €	3,02	1.088 €	1.269 €
Jugendpresse			200 €	250 €
Junge Europäer - JEF			200 €	500 €
Karnevalsjugend			198 €	500 €
Naturfreundejugend	28.143,00 €	2,92	1.053 €	1.228 €
Naturschutzjugend	20.484,00 €	2,13	766 €	894 €
Ring Deutscher PfadfinderInnenverbände	15.244,00 €	1,58	570 €	665 €
Ring Deutscher Pfadfinderverbände	46.643,00 €	4,85	1.744 €	2.035 €
Ring junger Bünde	16.435,00 €	1,71	615 €	717 €
SJD - Die Falken	19.509,00 €	2,03	730 €	851 €
Solidaritätsjugend	15.719,00 €	1,63	588 €	686 €
Trachtenjugend	17.191,00 €	1,79	643 €	750 €
AG der Kreis- und Stadtjugendringe Nordbaden			- €	- €
AG der Kreis- und Stadtjugendringe Südbaden			- €	- €
AG der Kreis- und Stadtjugendringe Nordwürttemberg			- €	- €
AG der Kreis- und Stadtjugendringe Südwürttemberg			- €	- €
Summe	962.598,00 €	100	37.137 €	44.715 €

Zentrale Mittel LJR Mitglieder	889.600 €	889.600,00 €
Zentrale Mittel Landjugend (Annahme)	73.000 €	73.000,00 €
Zentrale Mittel gesamt	962.600 €	962.600,00 €
Summe der Mitgliedsbeiträge nach ZM	36.000 €	42.000,00 €

The image features a solid orange background. Overlaid on this is a white outline map of the German state of Baden-Württemberg. The map is divided into its constituent administrative districts. In the center of the map, there is a white speech bubble graphic. Inside the speech bubble, the text "landes jugend ring bw" is written in a clean, white, sans-serif font, arranged in three lines: "landes" on the top line, "jugend" on the middle line, and "ring bw" on the bottom line.

landes
jugend
ring bw